

Stellungnahme zum Begutachtungsentwurf zur Novelle des OÖ. Jagdgesetzes

Abschnitt A. Allgemeiner Teil

III. Finanzielle Auswirkungen auf die Gebietskörperschaften

Unter diesem Punkt heißt es, dass es durch die Einführung von amtswegigen und (voll-) automatisierten Registerabfragen zu einer geringfügigen Kostenverschiebung zu Land und Gemeinden bzw. Städten mit eigenem Statut kommen würde.

Ich gehe davon aus, dass mit diesem Absatz das Recht des OÖ. Landesjagdverbandes auf den Zugriff auf die verschiedenen Register (Melderegister, Strafregister, Passregister...) gemeint ist.

In keinem Wort ist jedoch der finanzielle Mehraufwand durch dieses Gesetz für die Gemeinden erwähnt. Der jetzige Entwurf lässt jedoch hier einige Fragen offen, die sehr wohl zu erheblichem Verwaltungsaufwand für die Gemeinden führen würden. Diese sind im Abschnitt B. Besonderer Teil angeführt und betreffen die Ausführungen des § 18 Jagdgenossenschaft und § 26 Verteilung des Jagdpachtentgelts.

§ 18 Jagdgenossenschaft

Im Begutachtungsentwurf setzt sich die Jagdgenossenschaft aus der Gesamtheit jener Grundeigentümerinnen bzw. Grundeigentümer zusammen, welche im genossenschaftlichen Jagdgebiet land- und/oder forstwirtschaftliche Grundstücke besitzen.

Bisher wurde die Jagdgenossenschaft von der Gesamtheit der Eigentümer jener Grundstücke gebildet, bezüglich derer ein land- und forstwirtschaftlicher Einheitswert (§ 29 des Bewertungsgesetzes 1955, BGBl. Nr. 148) festgesetzt ist und welche zu einem genossenschaftlichen Jagdgebiet gehören.

Es stellt sich die Frage der Definition: was ist ein land- und/oder forstwirtschaftliches Grundstück?

Sind die Bestimmungen des Oö. Raumordnungsgesetzes bzw. der OÖ Bauordnung anzuwenden oder gelten die Nutzungsarten laut Gutsbestandsblatt des Grundbuches? Ist ein „Garten“ gemäß Vermessungsverordnung 2016 ein land- und/oder forstwirtschaftliches Grundstück? Ebenso könnten die Bestimmungen des OÖ Grundverkehrsgesetzes gemeint sein oder andere Definitionen.

Beispielsweise gibt es Grundeigentümer/innen, die angrenzenden an das Bauland Grünlandflächen erworben haben. So kann es laut dem vorgelegten Entwurf passieren, dass zukünftig jemand mit 300 m² landwirtschaftlicher Nutzfläche Jagdgenosse wird. Spannend wird diese Frage bei der Anwendung des Entwurfes des § 26 Abs. 1.

Aus meiner Sicht wird sich die Anzahl der Jagdgenossen dadurch unnötig erhöhen und der Verwaltungsaufwand vor Ort deutlich erhöht.

§ 26 Verteilung des Jagdpachtentgelts

In den Erläuterungen zum Besonderen Teil ist im Begutachtungsentwurf angeführt, dass „nunmehr die datenschutzrechtliche Grundlage für die Bekanntgabe der erforderlichen Daten durch die Bürgermeisterin bzw. den Bürgermeister der jeweiligen Gemeinde an den Gemeindegdvorstand im Abs. 2 normiert werden soll.“

Die Formulierung „.....hat ...unter Mitwirkung der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters der betroffenen Gemeinde ein Verzeichnis der auf die einzelne Jagdgenossin bzw. Jagdgenossen entfallenden Anteile zu erstellen (Verteilungsplan)“ bedeutet für die Gemeinden eine gesetzliche Verpflichtung. Jedoch kann die Erhebung dieser Daten einen enormen zeitlichen und finanziellen Aufwand bedeuten.

Zwar verwenden mittlerweile sehr viele Gemeinden Datenbanken (beispielsweise K5 Verfahren), aus denen die Eigentümerdaten und die Flächen automationsunterstützt gefiltert werden können. Neben den Lizenzkosten ist vor allem doch ein erheblicher zeitlicher Aufwand damit verbunden. Jene Gemeinden, die kein solches Programm verwenden, können letztendlich nur über Grundbuchsabfragen diese Daten generieren. Dies bedeutet einen immensen zeitlichen und finanziellen Aufwand.

Jedenfalls ist eine solche zusätzliche Aufgabe den Gemeinden zu entschädigen und kann keinesfalls akzeptiert werden, dass der Gesetzgeber den Gemeinden hier eine neue Aufgabe aufbürdet.

Im § 86 des Entwurfs gibt der Gesetzgeber dem OÖ. Landesjagdverband als Körperschaft öffentlichen Rechts weitgehende Kompetenzen betreffend der Einsicht in verschiedenste Registerdatenbanken (Melderegister, Strafregister, Passregister, etc.). Die Jagdgenossenschaft ist ebenso eine Körperschaft öffentlichen Rechts und könnte beispielsweise auch ein Zugriffsrecht auf die Datenbanken des Finanzamts zur Abfrage der Einheitswerte bekommen und somit in Selbstverwaltung ihres Auftrages zur Erstellung eines Verteilungsplanes nachkommen. Mit dieser Variante wäre auch keine Änderung der Definition einer Jagdgenossin bzw. eines Jagdgenossen (§ 18) notwendig.

Betreffend der Mitwirkung an der Verteilung des Jagdpachtentgelts durch die Bürgermeisterin bzw. den Bürgermeister möchte ich darauf hinweisen, dass gerade von nicht ortsansässigen Grundeigentümern kaum Bankverbindungen bei den Gemeinden hinterlegt sind. Ob die Verwendung von den der Gemeinde bekannten Bankdaten für die Verteilung des Jagdpachtentgelts auch datenschutzrechtlich problemlos durchgeführt werden kann, wäre jedenfalls zu klären.

Im Abs. 1 des § 26 ist auch das Verteilungsverhältnis des Jagdpachtentgelts geregelt. Die mittlerweile häufig gelebte Praxis einer Bagatellgrenze in das Jagdgesetz aufzunehmen wäre wünschenswert. Im Extremfall kann es zu einem Anspruch von wenigen Cent kommen. Dies würde in keinem Verhältnis zum Aufwand stehen.

§19 Gemeindejagdvorstand

Prinzipiell ist die Verkleinerung des Gremiums sehr begrüßenswert. Jedoch ist die Streichung der Hauptwohnsitzverpflichtung für die Entsendung, wie im Besonderen Teil beschrieben, nicht zielführend.

Generell fehlt beim Entwurf der Mut zu einer Entpolitisierung der Jagd. Die Jagdgenossinnen bzw. Jagdgenossen können nur indirekt über die Vertretung ihres Eigentumsrechts entscheiden. Die Entsendung der Mehrheit der Mitglieder in den Gemeindejagdvorstand erfolgt auf Grund des Ergebnisses einer landesweiten Wahl (Landwirtschaftskammer). Der Gesetzgeber sollte viel mehr darüber nachdenken, dass Entscheidungen transparenter gefällt werden und sich die Jagdgenossinnen und Jagdgenossen mehr beteiligen.

§ 29 Widerspruch der Jagdgenossinnen bzw. Jagdgenossen

Völlig unverständlich und unakzeptabel ist die Neuregelung des Widerspruchsrechts der Jagdgenossinnen bzw. Jagdgenossen gegen den § 21 Abs. 3 Jagdvergabe. Wurde bisher schon die Hürde von mindestens der Hälfte der Jagdgenossinnen bzw. Jagdgenossen für einen wirksamen Widerspruch kaum erreicht, ist eine Erhöhung der auf zwei Drittel realitätsfremd. Wenn Entscheidungen des Gemeindejagdvorstandes wirksam mit der Hälfte revidiert werden, sollte sich das Gremium fragen, ob es die richtige Entscheidung getroffen hat.

Viel mehr sollte darüber nachgedacht werden, dass Entscheidungen betreffend der Jagdvergabe verpflichtend den Jagdgenossinnen bzw. den Jagdgenossen zur Abstimmung vorzulegen sind und das Ergebnis dieser Abstimmung dann für den Gemeindejagdvorstand bindend ist.

§ 86 Behörden

Dem OÖ. Landesjagdverband kommt gemäß diesem Gesetz der Status einer Körperschaft öffentlichen Rechts zu. Im vorgelegten Begutachtungsentwurf erhält der OÖ. Landesjagdverband weitgehende Kompetenzen betreffend der Einsicht in verschiedene Registerdatenbanken. (Melderegister, Strafregister, Passregister, etc.). Selbstverständlich werden durch die zusätzlichen Kompetenzen (Ausstellung von Jagdkarten, Bestellung von Jagdaufsichtsorganen,..) die Bezirksverwaltungsbehörden entlastet. Der Gesetzgeber sollte sich jedoch bewusst sein, dass möglicherweise dann auch andere Körperschaften öffentlichen Rechts diese Zugänge fordern. (Beispiel die Feuerwehr als Körperschaft öffentlichen Rechts für die Prüfung des § 23 Abs 3 Z. 4 oder den Zugriff auf Meldedaten für die Führung ihrer Mitgliederverzeichnisse, da ja Feuerwehren auch einen gesetzlichen Auftrag erfüllen).